

Nr. 804/J

1976 -11- 16

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.Ing.Dr. FRÜHWIRTH
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Verletzung des UOG

Laut § 80 Abs. 2 UOG erfolgt die Ernennung des Universitätsdirektors und nach § 81 Abs. 3 UOG die Ernennung des Leiters der Quästur nach Anhörung des obersten Kollegialorgans. Das Universitätskollegium der Universität für Bodenkultur-Wien, wurde bei der erstmaligen Ernennung des Universitätsdirektors und des Leiters der Quästur nicht zu einer Stellungnahme eingeladen. Das betreffende Universitätskollegium hat gegen diese Mißachtung seines Anhörungsrechtes durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entschieden protestiert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

1. Welche Gründe waren maßgebend dafür, daß bei der Ernennung des Universitätsdirektors und des Leiters der Quästur der Universität für Bodenkultur - Wien, die gem. §§ 80 Abs. 2 bzw. 81 Abs. 3 UOG vorgesehene Anhörung des obersten Kollegialorgans nicht erfolgt ist?
2. Was werden Sie unternehmen, um die Rechtmäßigkeit des Bestellungsvorganges in beiden Fällen wiederherzustellen?